

Wahl- und Geschäftsordnung (WGO) der Kolpingjugend im Kolpingwerk - Diözesanverband Essen

gemäß § 16, Abs. 3 der Satzung des Kolpingwerkes - Diözesanverband Essen

§ 1 Einberufung der Diözesankonferenz

- (1) Einberufung und Einladung erfolgen gemäß § 16, Abs. 3 der Satzung des Kolpingwerkes - Diözesanverband Essen.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens sechs Wochen vor dem Termin durch die Diözesanleitung. Die Einladung ergeht an alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz sowie an alle gewählten Jugendbeauftragten.
Die Tagungsunterlagen mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung werden mindestens zwei Wochen vor Konferenzbeginn direkt an die angemeldeten KonferenzteilnehmerInnen versandt.
- (3) Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe oder die Diözesanleitung der Kolpingjugend dieses verlangt.

§ 2 Beschlussfähigkeit

Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde.

§ 3 Leitung der Diözesankonferenz

Die Diözesanleitung leitet die Diözesankonferenz. Sie kann die Leitung delegieren.

§ 4 Anträge

- (1) Antragskommission für die Diözesankonferenz ist die Diözesanleitung der Kolpingjugend.
- (2) Anträge an die Diözesankonferenz müssen 21 Tage vor Beginn der Konferenz bei der Antragskommission vorliegen. Sie sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Konferenz den angemeldeten TeilnehmerInnen zuzusenden.
- (3) Antragsberechtigt sind:
 - die Diözesanleitung der Kolpingjugend
 - die gewählten Bezirksleitungen der Kolpingjugend
 - die gewählten Jugendleitungen der Kolpingsfamilien
- (4) Initiativanträge während der Diözesankonferenz müssen schriftlich und von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern der Konferenz unterzeichnet vorgelegt werden. Über deren Zulassung entscheidet die Konferenz mit einfacher Mehrheit.

- (5) Anträge zur Geschäftsordnung sowie Änderungs- und Zusatzanträge zu bereits vorliegenden Anträgen bedürfen keiner besonderen Frist und Form.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln. Es sind dies Anträge zu:
1. Änderung der Tagesordnung
 2. Genauigkeit des Protokolls
 3. Vertagung oder Beendigung der Diözesankonferenz
 4. Vertagung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes
 5. Begrenzung der Redezeit
 6. Beendigung der Debatte
 7. Schließung der RednerInnenliste
 8. Sitzungsunterbrechung
 9. Wiederaufnahme der Debatte
 10. besondere Form der Abstimmung
 11. Wiederholung der Stimmenauszählung
- Zu den Punkten 5-7 können nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz Anträge stellen, die zuvor noch nicht zur Sache gesprochen haben.
- Die Annahme der Geschäftsordnungsanträge erfolgt bei einfacher Stimmenmehrheit oder wenn kein Widerspruch vorliegt.

§ 5 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) In der Regel wird öffentlich abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangt.
- (3) Die Tagungsleitung leitet die Abstimmung und gibt anschließend das Ergebnis bekannt. Bei Unklarheit über das Ergebnis kann die Abstimmung auf Antrag wiederholt werden.

§ 6 Geschäftserledigung

Die Erledigung der Geschäfte der Diözesankonferenz erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Eröffnung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung
2. Anerkennung des Protokolls der letzten Diözesankonferenz
3. Beschluss über die endgültige Tagesordnung
4. Bericht der Diözesanleitung und Aussprache
5. Behandlung der weiteren Tagesordnung
6. Wahlen
7. Anträge
8. Schließung der Versammlung

§ 7 Regelung der Aussprache und Ordnung

- (1) Die Tagungsleitung ruft die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte auf.

- (2) Die Reihenfolge der Wortmeldungen bestimmt sich in der Regel nach ihrem Eingang bei der Tagungsleitung. AntragstellerInnen müssen jederzeit gehört werden. Ebenso sind persönliche Erklärungen eines stimmberechtigten Mitgliedes der Diözesankonferenz sofort anzuhören.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung werden gemäß § 4 dieser WGO behandelt.
- (4) Die Redezeit kann von der Tagungsleitung begrenzt werden. Dieses kann durch die Konferenz bei einfacher Mehrheit aufgehoben werden.
- (5) Die Tagesleitung kann RednerInnen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 8 Diözesanarbeitskreise

- (1) Diözesanarbeitskreise zu bestimmten Sachbereichen werden durch die Diözesanleitung oder Diözesankonferenz eingesetzt. Bei der Auflösung eines Diözesanarbeitskreises entscheidet die Diözesankonferenz mit einfacher Mehrheit.
- (2) Mitglieder der Diözesanarbeitskreise müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

§ 9 Wahlen

- (1) Alle Wahlen werden durch den von der Diözesanversammlung gewählten Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt. Seine Aufgaben ergeben sich gemäß § 18 der Satzung des Kolpingwerkes - Diözesanverband Essen.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind:
 - die Diözesankonferenz der Kolpingjugend
 - die Diözesanleitung der Kolpingjugend
 - die Bezirks- und Stadtvorstände sowie die Bezirks- und Stadtleitungen der Kolpingjugend
 - die Vorstände und Jugendleitungen der Kolpingsfamilien
 - der DiözesanvorstandDie Kandidatenvorschläge für die Diözesanleitung müssen dem Wahlausschuss 21 Tage vor Beginn der Konferenz vorliegen.
- (3) Die KandidatInnen müssen Mitglied einer Kolpingsfamilie im Kolpingwerk - Diözesanverband Essen sein. Zur Wahl zur Diözesanleitung müssen sie die volle Geschäftsfähigkeit besitzen.
- (4) Nach Durchführung der Personalbefragung kann durch jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesankonferenz eine Personaldebatte beantragt werden. Die Personaldebatte findet unter Ausschluss aller nicht stimmberechtigten Anwesenden und der betreffenden Person statt. Über die Debatte wird kein Protokoll geführt. Es gilt Verschwiegenheit der Teilnehmenden.
- (5) Wahlen zur Diözesanleitung müssen geheim durchgeführt werden.
- (6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Gibt es mehrere KandidatInnen und erreicht keine/r die Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen mit den meisten Stimmen statt. Im zweiten Wahlgang ist die/der gewählt, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (7) Die Diözesankonferenz kann alle von ihr gewählten Mitglieder der Diözesanleitung mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz abwählen. Anträge auf Abwahl unterliegen auf jeden Fall den Fristen gemäß § 4, Ziff. 2 dieser Wahl- und Geschäftsordnung.
- (8) 1. Die Delegierten der Kolpingjugend Diözesanverband Essen für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend und/oder die Landeskonferenz der Kolpingjugend Nordrhein Westfalen werden durch die Diözesanleitung aus ihrer Mitte gewählt.
Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang.
Jedes Mitglied der Diözesanleitung erhält so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind und darf für jede Kandidatin / jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben.
Die Delegierten der Bundeskonferenz und/oder der Landeskonferenz sind gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
2. Mitglieder der Diözesanleitung, die nach vorherigem Absatz nicht gewählt worden sind, erhalten ohne weitergehende Wahl auf der Diözesankonferenz die ersten Plätze auf der im nächsten Absatz geregelten Reserveliste und zwar nach der Rangfolge, die sich aus der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Diözesanleitung durch Stichwahl.
3. Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von einem Jahr die Delegierten der Bundeskonferenz und/oder der Landeskonferenz in geheimer Wahl und die weiteren Plätze einer Reserveliste.
Aus der Reserveliste sind Delegierte für die Bundeskonferenz und/oder die Landeskonferenz nachzubesetzen, wenn die gewählten Mitglieder der Diözesanleitung an der Teilnahme bei der Bundeskonferenz verhindert sind und / oder wenn der Diözesanleitung weniger Mitglieder angehören als Sitze zur Verfügung stehen.
Bei der Delegation der Bundeskonferenz muss entsprechend der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland mindestens ein Sitz durch ein Mitglied der Diözesanleitung wahrgenommen werden, ansonsten bleibt ein Sitz unbesetzt.
Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang.
Jede/r Delegierte der Diözesankonferenz erhält so viele Stimmen, wie Plätze auf der Reserveliste zu besetzen sind und darf für jede Kandidatin / jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben.
Die Delegierten der Bundeskonferenz sind gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Diözesankonferenz durch Stichwahl.
Vorschlagsberechtigt für die Kandidatur ist die Diözesanleitung; ist keine Diözesanleitung bestellt, ist jede/r Delegierte der Diözesankonferenz vorschlagsberechtigt.
4. Mit 2/3-Mehrheit kann die Diözesankonferenz beschließen, die Wahl der Reserveliste der Delegierten für die Bundeskonferenz und die Landeskonferenz an die Diözesanleitung zu delegieren. In diesem Fall erfolgt die Wahl der Delegierten und der Reserveliste durch die Diözesanleitung. Für das Wahlverfahren gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Der Beschluss zur Delegation der Wahl an die Diözesanleitung gilt jeweils nur für eine Wahlperiode; sie kann erneut beschlossen werden.

§ 10 Protokoll

- (1) Über die Diözesankonferenz ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Dieses umfasst alle Beschlüsse, Beratungsergebnisse, die TeilnehmerInnenliste sowie alle zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen persönlichen Erklärungen.
- (2) Das Protokoll ist vom Protokollanten sowie mindestens einem Mitglied der Diözesanleitung zu unterzeichnen und allen TeilnehmerInnen innerhalb von zwei Monaten zuzustellen.

- (3) Es gilt als angenommen, wenn innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Versand des Protokolls (Datum des Poststempels) kein schriftlicher Einspruch durch stimmberechtigte TeilnehmerInnen der Diözesankonferenz bei der Diözesanleitung ergeht.
- (4) Über Einsprüche entscheidet die darauffolgende Diözesankonferenz.

§ 11 Kostenbeitrag

Zur Deckung der Kosten einer Diözesankonferenz kann die Diözesanleitung einen Kostenbeitrag erheben. Dieser ist allen TeilnehmerInnen von ihren Kolpingsfamilien gegen Vorlage der Quittung zu erstatten.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Diese WGO gilt nur in Verbindung mit der jeweils gültigen Satzung des Kolpingwerkes - Diözesanverband Essen.
- (2) Beschlüsse der Diözesankonferenz und der Diözesanleitung dürfen dieser WGO sowie der Satzung des Kolpingwerkes - Diözesanverband Essen nicht widersprechen.
- (3) Änderungen dieser WGO bedürfen eines Antrages sowie einer Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen auf einer Diözesankonferenz.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese WGO der Kolpingjugend im Kolpingwerk - Diözesanverband Essen wurde von der Diözesankonferenz der Kolpingjugend am 8. Oktober 1995 in Gelsenkirchen-Horst beschossen.
- (2) Sie tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Diözesanvorstand in Kraft.

Essen, den 09.11.2018

für den Diözesanvorstand



- Martin Cudak -
Diözesanpräses

(In diese WGO sind die Änderungen vom 21.3.1998, 23.3.2003, 10.6.2015 und 09.11.2018 eingearbeitet.)